

151. 1. Kann bei dem Betrüge ein Dritter als an seinem Vermögen beschädigt gelten, auf welchen der Verkäufer eine in solutum angenommene Hypothek, über deren Gültigkeit er getäuscht war, unmittelbar vom täuschenden Käufer hat cedieren lassen?

2. Besteht ein Unterschied zwischen Ursache und Veranlassung der Irrtumserregung?

St.G.B. §. 263.

III. Straffenat. Urth. v. 23. Februar 1881 g. B. Rep. 75/81.

I. Landgericht Hannover.

Aus den Gründen:

„Die Revision des Angeklagten, welche unrichtige Anwendung des §. 263 St.G.B.'s rügt, ist begründet.

In betreff des ersten Betrugsfalles liegt nach den Feststellungen folgender Sachverhalt vor.

Angeklagter hat das Haus des Gastwirts M. für den Preis von 42 000 M. gekauft und eine bestimmte ihm zustehende Hypothek von 8 000 M. in Anrechnung auf den Kaufpreis zum Nominalwerte cediert und zwar an die Ehefrau des Verkäufers. Zur Annahme dieser Hypothek hat er den Verkäufer durch die Versicherung bestimmt, daß die 8 000 M. an erster Stelle eingetragen seien, daß diese Hypothek überhaupt die einzige sei, welche auf dem Grundstücke ruhe, und daß die vorausgehenden 4 000 M. nicht mehr existierten, bereits abgetragen worden seien. Diese Erklärungen sind falsch gewesen und im Bewußtsein ihrer Unrichtigkeit vom Angeklagten gemacht. Es hat noch eine erste Hypothek von 4 000 M. existiert, und diese Hypothek hat dem Angeklagten selbst zugestanden. Die Ehefrau M. aber hat erfolglos versucht, auf die ihr cedierte zweite Hypothek eine Anleihe zu machen, dann dieselbe zu verkaufen. In diesen Thatfachen hat das Gericht die Merkmale des Betruges gefunden, die Absicht des Angeklagten, sich durch Erwerb des Grundstückes ohne Leistung des vertragsmäßigen Äquivalents einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, die Vorspiegelung einer falschen Thatfache in der unwahren Angabe über die Prioritätsverhältnisse, die Irrtumserregung bei den M.'schen Eheleuten in betreff der Güte der Hypothek und die Beschädigung des Vermögens eines anderen im Zusammenhange mit der Irrtumserregung. Für geschädigt ist aber nicht das Vermögen des Verkäufers erachtet, „weil das Rechtsgeschäft zwischen den M.'schen Eheleuten, wodurch die Cession an die Ehefrau veranlaßt wurde, nicht aufgedeckt ist.“ Dagegen ist angenommen, daß das Vermögen der Ehefrau M. insofern geschädigt ist, als diese statt einer ersten eine zweite Hypothek erhalten hat, eine zweite Hypothek aber weniger leicht in den Verkehr zu bringen ist, überdies im vorliegenden Falle der Wert des verpfändeten Grundstückes jedenfalls 8 000 M., nicht aber mit Sicherheit 12 000 M. erreicht. Die Subsumtion und Deduktion des Instanzrichters ist im übrigen zutreffend, auch in der Erwägung über den Minderwert einer zweiten Hypothek gegen den einer ersten in Anwendung auf den vorliegenden Fall nicht angeifbar. Die Gründe lassen aber allerdings nach einer Richtung eine Lücke erkennen. Der Instanzrichter hat, wie hervorgehoben worden, nicht den Verkäufer als beschädigt angesehen. Die Auffassung des Instanzrichters ist unverständlich. Aus den Urteilsgründen ergibt sich nicht, ob erwogen wurde, daß es doch ohne Bedeutung ist, ob Verkäufer die in solutum ange-

nommene Hypothek an sich oder sofort an einen Dritten cedieren läßt, weil immer doch er der aus dem Kaufvertrage Berechtigte und, wenn nicht die vertragsmäßige sondern eine minderwertige Gegenleistung zu seiner Verfügung gelangt, auch immer er der Beschädigte ist. Der Richter hat geglaubt, die Ehefrau, an welche Angeklagter die minderwertige Hypothek cediert hat, als beschädigt ansehen zu sollen und das Revisionsgericht hat bei Prüfung der Frage, ob das Merkmal der Vermögensbeschädigung festgestellt sei, zu untersuchen, ob eine zur Annahme einer Beschädigung des Vermögens der Ehefrau M. ansehnliche Begründung gegeben sei. Dies ist nicht der Fall. Es ist nicht dargelegt, daß die Ehefrau M. für den Erwerb der Hypothek eine Aufwendung irgend welcher Art gemacht hat, so daß sie durch Nichtgewährung der vertragsmäßigen Gegenleistung für das von ihr geleistete Äquivalent in ihrer Vermögenslage geschädigt oder gefährdet erscheinen könnte. Es ist aber auch nicht begründet und festgestellt, daß die Ehefrau, welche gleich dem Ehemanne in Irrtum über die Güte der Hypothek versetzt worden ist, ein Recht auf Cession der Hypothek gegen den Angeklagten gehabt hat. Daß sie selbst bei Abschluß des Kaufvertrages mitbeteiligt gewesen, beziehungsweise daß sie sich direkt vom Käufer die Cession der Hypothek hat versprechen lassen, erhellt nicht; ebensowenig, daß der Ehemann, als er die Cession auf die Ehefrau stipulierte, als deren Stellvertreter gehandelt oder daß derselbe unmittelbar zu Gunsten der Ehefrau mit der Folge kontrahiert hat, daß letzterer ein direkter, von späterer Willensänderung der Kontrahenten unabhängiger Anspruch erwachsen ist. Wäre die Ehefrau unmittelbar Gläubigerin geworden, so würde bei der Zulässigkeit des Auseinanderfallens der Personen des Getäuschten und des Beschädigten eine Beschädigung aus dem Gesichtspunkte angenommen werden können, daß die Hypothek, welche als pars pretii gegeben werden sollte, diejenigen bestimmten Eigenschaften nicht gehabt hat, welche sie nach der Versicherung des Cedenten haben sollte, daß sie im Verhältnisse zu der Versicherung minderwertig war. Wie aber die Feststellungen getroffen sind, erscheint die Ehefrau im Verhältnisse zu den Kontrahenten als eine dritte Person, an welche Käufer auf Wunsch oder Anweisung des Verkäufers einen Teil des Kaufpreises abführen sollte. Dieses rechtliche Verhältniß genügt aber nicht, um das Vermögen der Ehefrau selbst durch den Minderwert der Hypothek geschädigt erscheinen zu lassen.

Es hat daher die Aufhebung des Urteils mit den Feststellungen erfolgen müssen.

In Ansehung des zweiten Betrugsfalles ist folgender Sachverhalt vom Instanzrichter festgestellt:

Angeklagter war Inhaber einer Hypothek von 4 660 M., welcher zwei Posten von beziehungsweise 20 000 M. und 6 225 M. vorgingen. In dem Hypothekeninstrument war jedoch versehentlich nur der Posten von 20 000 M. als vorgehend aufgeführt. Durch einen Unterhändler ließ nun Angeklagter seine Hypothek dem Rentier H. zum Ankaufe anbieten und versicherte selbst dem H. wissentlich wahrheitswidrig, die Hypothek stehe an zweiter Stelle hinter vorhergehenden 20 000 M. H. übergab die ihm vom Unterhändler anvertraute Hypothekenurkunde dem Taxator M. zur Prüfung. Dieser forschte der Rangordnung auf dem Grundbuchamte nach und rieth, nachdem der Grundbuchrichter im Irrtum erklärt hatte, die Hypothek stehe an zweiter Stelle nach vortretenden 20 000 M., dem H. den Ankauf an, welcher auch zum Preise von 3 000 M. erfolgte. Bei demnächstiger Subhastation des Grundstücks erhielt H. auf seine Hypothek nur 2 750 M. Nach der vom Gerichte seiner Beurteilung grundlegend gemachten und in den Gründen mitgetheilten Aussage des H. ist nun letzterer „wesentlich durch den Rat des M. und die von diesem auf dem Grundbuchamte erhaltene Auskunft zu dem Irrtume, die Hypothek sei an zweiter Stelle lediglich hinter 20 000 M. eingetragen, und folgerweise zum Ankaufe der Hypothek bestimmt worden, und würde nicht gekauft haben, wenn der Grundbuchführer das richtige Verhältnis angegeben hätte“. Der Instanzrichter hat aber angenommen, „daß die Vorspiegelungen des Angeklagten zum Irrtume des H. über die Rangordnung und zum Ankaufe der Hypothek einen mitbestimmenden Grund abgegeben und namentlich zunächst den H. veranlaßt haben, sich mit der Sache zu befassen und auf dem Grundbuchamte Erkundigungen einzuziehen.“ Auf diese Erwägung ist die spätere Feststellung gegründet, daß Angeklagter das Vermögen des H. durch Erregung eines Irrtums mittels Vorspiegelung falscher Thatfachen beschädigt hat. Die Annahme des Merkmales der Irrtumserregung muß jedoch gegenüber den festgestellten Thatfachen, in welchen das Merkmal gefunden werden will, Bedenken erregen. Die Sachlage führt zu Zweifeln darüber, ob der Richter ohne Rechtsirrtum Irrtum und Entschluß des H. auf die Vorspiegelung des Angeklagten zurückgeführt hat. Ist die täuschende

Handlung eines Angeklagten die wirkliche Ursache des Irrtums und des Entschlusses gewesen, so ist es allerdings unerheblich, ob auch noch andere Momente zur Täuschung und zum Entschlusse mitgewirkt haben. Ist aber Irrtum und Entschluß auf andere Umstände als Bestimmungsgrund zurückzuführen, so kann die Feststellung, daß für den Irrtum und Entschluß auch die Vorspiegelung des Angeklagten mitbestimmend gewesen ist, für sich nicht ausreichen, um Angeklagten des vollendeten Betruges schuldig zu erachten. Dieser Fall liegt hier vor. Wenn H. selbst erklärt, daß er wesentlich durch die auf dem Grundbuchamte erhaltene Auskunft zu seinem Irrtume und Entschlusse gelangt sei und der Richter diese Aussage für glaubwürdig erachtet, so erscheint der Zusammenhang zwischen der Vorspiegelung des Angeklagten und der Täuschung erschüttert. Nimmt der Richter gleichwohl an, daß die Vorspiegelung dennoch ein mitbestimmender Grund zum Irrtum gewesen ist, so wäre gegenüber der vorausgeschickten eigenen Erklärung des H. mindestens darzulegen gewesen, daß für die Täuschung und den Entschluß die Vorspiegelung in ihrem Zusammentreffen und in Verbindung mit der unrichtigen Auskunft kausal war. Dieses Verhältnis drückt das Wort „mitbestimmend“ jedenfalls nicht mit der durch die Sachlage gebotenen Schärfe aus. Der Richter erregt auch selbst sofort dadurch Bedenken, daß er in unmittelbarem Anschlusse an die Annahme der „Mitbestimmung“ letztere „namentlich darin findet, daß die Vorspiegelung den H. veranlaßt habe, sich mit der Sache zu befassen und auf dem Grundbuchamte Erkundigungen einzuziehen“; denn hiernach ist der Vorspiegelung wesentlich nur insofern Bedeutung beigemessen, als Angeklagter sich durch dieselbe hat bestimmen lassen, das angebotene Geschäft in Erwägung zu ziehen. Die Feststellung, wie sie liegt, giebt jedenfalls zu Zweifeln Veranlassung, ob der Richter sich des Unterschiedes von Ursache und Veranlassung bewußt gewesen ist. Von der richtigen Erkennung dieses Verhältnisses hängt aber in vorliegender Sache die Entscheidung der Frage ab, ob dem Angeklagten Versuch oder Vollendung zur Last zu legen ist. Es hat daher auch in Ansehung des zweiten Betrugsfalles die Aufhebung des Urteils erfolgen müssen.“